

ganges als Völkerrechtssubjekt der inneren Rechtsordnung nach, also staatsrechtlich gesehen, Rechtssubjekt bleibt. Es sei an den Fall des Eintritts eines Staates in einen Bundesstaat bzw. des Zusammenschlusses mehrerer Staaten zu einem Bundesstaat erinnert, der die staatsrechtliche Persönlichkeit und die innere Rechtsordnung der einzelnen Staaten, die im Bundesstaat völkerrechtlich gesehen aufgehen, grundsätzlich nicht berührt<sup>25)</sup>. So sind sowohl bei der Umbildung der schweizerischen Eidgenossenschaft zu einem Bundesstaat<sup>26)</sup>, als auch bei der Bildung des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reiches<sup>27)</sup> und ebenso beim Eintritt von Texas in die Vereinigten Staaten von Nordamerika<sup>28)</sup> die betreffenden Staaten als staatsrechtliche Einheit unter Wahrung ihrer Identität erhalten geblieben, obwohl völkerrechtlich gesehen zweifellos Staaten-Diskontinuität vorliegt<sup>29)</sup>.

Nach herrschender Lehre, die an Hand der Erfahrungen der revolutionären Vorgänge seit Ende des 18. Jahrhunderts entwickelt wurde, ist der Staat die juristische Personifikation einer nationalen Kollektivität, soweit sie als ununterbrochene Einheit erscheint. Der Staat ist „la collectivité organisée“, aber nicht „l'organisation de cette collectivité“<sup>30)</sup>.

Bei einem Wechsel der Organisation der Staatsgewalt in einem im wesentlichen einheitlich bleibenden Staatsgebiet entscheidet über die Frage der Identität allein der positive ausdrückliche Wille der Rechtsordnung<sup>31)</sup>. Bei einer Revolution ist hinsichtlich der Frage der Wahrung der Identität der Staatspersönlichkeit der Geschäftswille der Revolutionäre entscheidend. Ist er auf Zerstörung der Staatspersönlichkeit gerichtet, so geht sie unter; ist er lediglich auf Änderung der Organisation gerichtet, so bleibt sie erhalten<sup>32)</sup>. Normalerweise bleibt trotz völligen Wechsels der Organe und der Verfassung des Staates durch den revolutionären Vorgang dessen Identität erhalten<sup>33)</sup>. Dabei darf die soziologische Frage etwa nach der Klassennatur des Staates mit der juristischen Frage der Identität der Hoheitsorganisation nicht vermischt werden. Die sowjetrussische Auffassung, daß durch die Novemberrevolution die Identität des russischen Staates beseitigt worden sei, die z. B. von Korowin<sup>34)</sup> rein soziologisch begründet wird, hat sich im internationalen Leben nicht durchzusetzen vermocht<sup>35)</sup>.

Soll also das Problem geklärt werden, ob und inwieweit staatsrechtlich die Kontinuität der deutschen Staatsgewalt trotz ihrer völkerrechtlichen Diskontinuität erhalten blieb, so kommt es lediglich auf die Ermittlung des Willens der souveränen

«) Vgl. Max Huber, Die Staatensukzession, Leipzig 1898 S. 165 ff.; Herbert A. Wilkinson, The American doctrine of state succession, Baltimore 1934, S. 74 ff.; Jellinek, Allgemeine Staatslehre, 3. Auflage, Berlin 1924, S. 283; Guggenheim, Beiträge zur völkerrechtlichen Lehre vom Staatenwechsel, Berlin 1925, S. 21 ff.; Nawiascky, Bayrisches Verfassungsrecht, Berlin 1923, S. 63 bis 65.

\*) Vgl. Fleiner, Die Gründung der schweizerischen Eidgenossenschaft im Jahre 1848, Basel 1898, S. 36 ff.

\*) Vgl. Meier-Anschütz, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, 6. Aufl., Leipzig 1905, S. 176 ff.

\*) Vgl. Wilkinson, aaO., S. 74.

\*) Vgl. Triepel, Völkerrecht und Landesrecht, Leipzig 1899, S. 19 ff.

\*) Vgl. Esmein, Elements de droit constitutionnel francais et comparé, 5. Auflage, Paris 1909, Band II S. 49; Hauriou, Principes de droit public, Paris 1910, S. 121 ff., und Carré de Malberg, Contribution à la théorie générale de l'Etat, Paris 1920, Bd. I, S. 125 ff.

\*) Vgl. Nawiascky, Der Bundesstaat als Rechtsbegriff, Tübingen 1920, S. 153, und Bayrisches Verfassungsrecht, Berlin 1923, S. 23.

\*) Vgl. Anschütz, Reichsverfassung, 14. Auflage 1932, S. 10.

\*) Vgl. Hatschek, Deutsches Staatsrecht 1930, Band I, S. 32 ff.; Carl Schmitt, Verfassungslehre, Berlin 1928, S. 95 ff.

«) Völkerrecht der Übergangszeit Berlin 1929, S. 19.

») Vgl. Verdross, Völkerrecht, Berlin 1937, S. 234, und die dort zitierte Literatur.

Mitglieder des Kondominiums an, wie er durch die völkerrechtlichen Vereinbarungen in Erscheinung getreten ist, die das Grundgesetz des Kondominiums bilden und daher über seine Rechtsordnung bestimmen.

Über dies Verhältnis der Kondominialgewalt zur alten Staatsgewalt entscheidet die Kondominialgewalt allein, die nunmehr zum ausschließlichen Geltungsgrund der Rechtsordnung auf dem Gebiet des früheren Deutschen Reiches geworden ist. Denn durch die bedingungslose Übergabe haben die vier Großmächte, wie oben dargestellt, die gemeinschaftliche Souveränität über das Gebiet des früheren Deutschen Reiches erworben. Damit ist die völkerrechtliche Kompetenzsphäre des Deutschen Reiches untergegangen und eine gemeinschaftliche Kompetenzsphäre der Sieger in Deutschland entstanden, und damit ist der Wille dieser neuen Staatsgewalt grundsätzlich allein maßgebend geworden<sup>36)</sup>.

Es ist jedoch irrig, aus diesem Wechsel des Geltungsgrundes der Rechtsordnung auf einen Untergang der Rechtsordnung zu schließen, wie es das Gutachten Pollacks<sup>37)</sup> versucht. Wenn man auch der neueren radikalen Lehre in bezug auf das Problem der Staatensukzession folgt, wie sie von Cavaglieri<sup>38)</sup> und Schönborn<sup>39)</sup> begründet wurde, und wie sie auch von Jellinek<sup>40)</sup> und von Guggenheim<sup>41)</sup> vertreten wird, so ist es keineswegs notwendig, anzunehmen, daß die Rechtsordnung bei einem Wechsel der Souveränität verschwindet. Vielmehr entsteht durch den Wechsel der Souveränität lediglich die nach Meinung dieser Autoren zunächst durch völkerrechtliche Verpflichtungen nicht belastete Möglichkeit für den Gebietsnachfolger, die Rechtsordnung beliebig zu verändern. Es gehen nur diejenigen verfassungsrechtlichen Bestimmungen ohne besondere Verfügung des neuen Souveräns unter, die mit der neuen Ordnung der Staatsverhältnisse von vornherein nicht vereinbar sind. In bezug auf alle anderen Teile der Rechtsordnung bedarf es eines ausdrücklichen Aktes des Neu-Staates, um sie zum Verschwinden zu bringen<sup>42)</sup>. Auch Cavaglieri erkennt den Billigkeitsgrundsatz durchaus an, daß normalerweise auf den Willen des Neu-Staates geschlossen werden dürfe, die Rechtsordnung möglichst wenig zu erschüttern, und gibt zu, daß dieser Grundsatz in der Praxis im allgemeinen als völkerrechtliche Verbindlichkeit angesehen wird<sup>43)</sup>. Wenn auch Schönborn<sup>44)</sup> bestreitet, daß diese Aufrechterhaltung der Rechtsordnung als eines Ganzen eine völkerrechtliche Verpflichtung darstelle, weil lediglich werdendes Völker-Gewohnheitsrecht in dieser Richtung vorliege, sich aber eine feste Norm noch nicht gebildet habe, so muß man doch mit Gidel<sup>45)</sup> und Guggenheim<sup>46)</sup> annehmen, daß im Zweifel der Wille des Nachfolgestaates dahin auszulegen ist, die Folgen des Souveränitätswechsels für die Rechtsordnung auf ein Minimum zu reduzieren.

Diese Überlegung muß auch dann Anwendung finden, wenn an Stelle des früheren Souveräns nun

36) Vgl. Schönborn, Staatensukzession, im Strupp-Hatschek'schen Handbuch des Völkerrechts, Berlin 1925, Bd. I, S. 582 ff.

») aaO. S. 3.

38) La dottrina della successione di Stato a Stato, Pisa 1910, S. 40.

39) Staatensukzession, Stuttgart 1913.

40) Allgemeine Staatslehre, 3. Aufl., Berlin 1914, S. 273 u. 278. Berlin 1925, S. 135.

41) Vgl. Jellinek aaO., S. 279; Guggenheim aaO., S. 25 ff.; Schönborn in Strupp-Hatschek, aaO., S. 585.

«) aaO. S. 112 und 114.

««) Staatensukzession, Berlin 1913, S. 106 ff.

«) Des effets des annexions sur les concessions, Paris 1904, S. 77.

«) aaO. S. 11 und 43.